

Aktenzeichen: 8 AZR 110/84

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 4. September 1986

- 8 AZR 110/84 -

I. Arbeitsgericht

Kempten

Urteil vom 13. Juni 1983

- 2 Ca 210/83 -

II. Landesarbeitsgericht

München

Urteil vom 29. November 1983

- 3 Sa 735/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Tariflicher Zusatzurlaub - Kürzungsbefugnis

Gesetz: BUrlG § 13; Bundes-Angestelltentarifvertrag § 48 a,
§ 48 Abs. 5, 5 a, 5 b, § 47

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 110/84

3 Sa 735/83 München

Verkündet am
4. September 1986

Siegel,

Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. September 1986 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Peifer und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gaber und Brückmann für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts München vom
29. November 1983 - 3 Sa 735/83 - wird
zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war vom 1. Juli 1982 bis 28. Februar 1983 als
Krankenpfleger in einem Krankenhaus der Beklagten mit einem ta-
riflichen Jahresurlaub von 25 Arbeitstagen beschäftigt. Auf das
Arbeitsverhältnis war der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der
für die Gemeinden geltenden Fassung (BAT) anzuwenden.

Der Kläger hatte im Jahre 1983 wegen der von ihm im Jahre
1982 erbrachten Wechselschichtarbeit einen Anspruch auf Zusatz-
urlaub von drei Arbeitstagen erworben. Bei Austritt aus dem Ar-
beitsverhältnis hatte der Kläger noch keinen Urlaub erhalten. Die
Beklagte berechnete für das Urlaubsjahr 1982 13 Tage und für das
Urlaubsjahr 1983 2/12 von 28 Tagen (25 Tage zuzüglich drei Tage
Zusatzurlaub), also fünf Tage Urlaub. Die sich danach für 18
Urlaubstage ergebende Abgeltung zahlte sie an den Kläger aus.

§ 48 a Abs. 9 BAT bestimmt:

"Der Zusatzurlaub bemißt sich nach der bei
demselben Arbeitgeber im vorangegangenen
Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres."

§ 48 Abs. 5 BAT lautet:

"Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. ..."

§ 48 Abs. 5 a BAT:

"Vor Anwendung der Absätze 3 und 5 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen."

§ 48 Abs. 5 b BAT:

"Bruchteile von Urlaubstagen werden - bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung - einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Abs. 4 Unterabs. 5 bleibt unberührt."

Der Kläger ist mit der Kürzung des Zusatzurlaubs nicht einverstanden. Er ist der Auffassung, der Zusatzurlaub sei gesondert zu gewähren, so daß die Beklagte ihm noch für weitere zwei Tage Urlaubsabgeltung gewähren müsse.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 200,-- DM (brutto) zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die zugelassene Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kläger seinen Klagantrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu Recht einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Abgeltung für zwei Zusatzurlaubstage verneint.

1. Für den Kläger ist zwar mit Beginn des Jahres 1983 nach § 48 a BAT unstreitig ein Anspruch auf drei Zusatzurlaubstage entstanden. Wegen seines Ausscheidens bei der Beklagten zum 28. Februar 1983 verkürzte sich dieser Anspruch entsprechend der Berechnung der Beklagten nach § 48 Abs. 5 und § 48 Abs. 5 a BAT, so daß sie zu Recht dem Kläger keine Abgeltung in der von ihm zusätzlich begehrten Höhe geleistet hat, weil dem Kläger für das Jahr 1983 insgesamt nur 2/12 des für ihn entstandenen Urlaubsanspruchs zustehen.

Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß gegen die Einbeziehung des nach § 48 a BAT zu gewährenden Zusatzurlaubs für Schicht- und Wechselschichtarbeit in die Berechnungsregelung nach § 48 Abs. 5 und Abs. 5 a BAT keine rechtlichen Bedenken bestehen.

2. Die Angriffe der Revision gegen das vom Landesarbeitsgericht gefundene Ergebnis rechtfertigen keine andere Beurteilung.



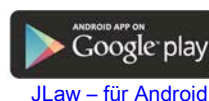
a) Zu Unrecht meint die Revision, daß die Regelungen in § 48 Abs. 5 a und Abs. 5 b BAT sowie § 48 Abs. 5 BAT mit Art. 12 Abs. 1 GG nicht vereinbar seien, weil sie unzulässige Kündigungserschwerungen enthalten. Allein durch die Ausübung des Kündigungsrechts müsse der Arbeitnehmer auf bereits erworbene Rechte verzichten, für die er bereits die volle Leistung erbracht habe.

Die Revision übersieht damit, daß der Zusatzurlaubsanspruch nach § 48 a BAT ebenso wie der Urlaubsanspruch zwar auf die Arbeitsleistungspflicht bezogen, aber keine Gegenleistung des Arbeitgebers für erbrachte Leistungen des Arbeitnehmers ist, sondern die Freistellung von an sich zu erbringenden Arbeitsleistungen zum Inhalt hat (ständige Rechtsprechung des BAG seit BAG 37, 382 = AP Nr. 11 zu § 3 BUrtG Rechtsmißbrauch; vgl. zuletzt die Senatsentscheidung vom 14. Mai 1986 - 8 AZR 498/84 -, zur Veröffentlichung bestimmt).

Daran ändert nichts, daß der Umfang des Zusatzurlaubsanspruchs nach der vom Arbeitnehmer im Vorjahr erbrachten Leistung bemessen wird. Der Zusatzurlaub ist zwar an vorangegangene Arbeitsleistungen geknüpft. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, daß er Entgelt für erbrachte Arbeitsleistungen ist. Zu Recht weist die Beklagte darauf hin, daß die Arbeitsleistungen bereits im Vorjahr entsprechend den tariflichen Vorschriften vergütet worden sind. Für den Zusatzurlaub ist die im Vorjahr erbrachte Arbeitsleistung lediglich eine Anspruchsvoraussetzung (Bedingung) für das Entstehen des Anspruchs im Folgejahr, die von den Tarif-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vertragsparteien zusätzlich zum tariflichen und gesetzlichen Urlaub vereinbart worden und dementsprechend auch den hierfür maßgeblichen Bestimmungen unterworfen ist.

Der Zusatzurlaubsanspruch nach § 48 a BAT ist zwar an z. T. andere Voraussetzungen gebunden als der Urlaubsanspruch nach § 47 BAT, aber in seinem Inhalt nicht davon unterscheidbar. Daß damit der Zusatzurlaub ebenfalls der Kürzungsregelung nach § 48 Abs. 5 und Abs. 5 a BAT unterfällt, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken, jedenfalls insoweit, als der gesetzliche Mindesturlaub von der Regelung unberührt bleibt (vgl. BAG Urteil vom 8. März 1984 - 6 AZR 442/83 - BAG 45, 199 = AP Nr. 15 zu § 13 BUrtG).

Es trifft auch nicht zu, daß durch die tarifliche Regelung "ein Verlust wohlerworbener Rechte drohe" und "aus der Regelung folge, daß allein durch die Ausübung des Kündigungsrechts der Arbeitnehmer auf bereits erworbene Rechte verzichten müsse". Durch das Ausscheiden des Arbeitnehmers wird vielmehr eine auflösende Bedingung erfüllt, deren Eintritt ein Ausschlußtatbestand für die bei Jahresbeginn in voller Höhe entstandenen Ansprüche des Arbeitnehmers ist (vgl. hierzu BAG Urteil vom 18. Juni 1980 - 6 AZR 328/78 - AP Nr. 6 zu § 13 BUrtG Unabdingbarkeit). Der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers ist damit von vornherein auch unter der Bedingung entstanden, daß das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres fortbesteht, bzw. daß der Anspruch entsprechend der Dauer verhältnismäßig gekürzt wird, wenn der Arbeitnehmer vorzeitig ausscheidet.



Soweit die Revision hierin eine Kündigungserschwerung sieht, überträgt sie Erwägungen zur rechtlichen Zulässigkeit von Rückzahlungsklauseln für Gratifikationen auf das Urlaubsrecht. Sie übersieht damit, daß beides nicht miteinander vergleichbar ist. Bei den Rückzahlungsklauseln handelt es sich darum, ob ein Arbeitnehmer Leistungen, die er bereits erhalten hat, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückgewähren muß. Hier geht es dagegen darum, in welcher Höhe Ansprüche des Arbeitnehmers bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ihm noch zustehen.

b) Im Gegensatz zur Auffassung der Revision kann in der tariflichen Kürzungsregelung auch kein Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz gesehen werden. Die Regelung erfaßt gleichmäßig alle Arbeitnehmer, die vorzeitig im Jahr aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. Der Versuch der Revision, fortdauernde Arbeitsverhältnisse und das Arbeitsverhältnis des vorzeitig ausscheidenden Klägers gegenüberzustellen, ist nicht geeignet, einen Verstoß der Tarifvertragsparteien gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz zu begründen. Zu Recht hat die Beklagte dargelegt, daß die Tarifvertragsparteien weitgehend frei sind, wie sie den Tarifvertrag inhaltlich gestalten. Dabei sind die Gesamtauswirkungen der tariflichen Regelungen zu beachten, ohne daß jeweils eine Beurteilung auf den Einzelfall vorzunehmen wäre, weil eine tarifliche Regelung jeweils im Einzelfall für den betroffenen Arbeitnehmer von Vorteil oder von Nachteil sein kann. Wäre der Auffassung der Revision zu folgen, müßte jeweils von der Unwirksamkeit oder Wirksamkeit der tariflichen Regelung ausgegangen werden, je nachdem, welches Ar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitsverhältnis von der Regelung betroffen ist (vgl. dazu BAG
Urteil vom 8. Oktober 1981 – 6 AZR 296/79 – AP Nr. 3 zu § 47
BAT).

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Dr. Gaber

Brückmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)